

- TOP 6: Entwurf eines Landesgesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen**  
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt den Entwurf eines Landesgesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen und stimmt der Einleitung des weiteren Verfahrens nach §§ 27ff GGO zu.

**Erläuterungen:**

Aufgrund von Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Zuge des am 29. Dezember 2015 in Kraft getretenen E-Health-Gesetzes der Bundesregierung muss der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise (eHBA) erfolgen. Dies dient der stärkeren Digitalisierung des Gesundheitswesens und dem Ausbau der Telematikinfrastruktur. Zur Ausgabe dieser eHBA können sich die Länder einer gemeinsamen Stelle bedienen. Von diesem Ermessen soll aufgrund eines gemeinsamen GMK-Beschlusses insoweit Gebrauch gemacht werden, als dass ein elektronisches Gesundheitsberuferegister (eGBR) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen – dort bei der Bezirksregierung Münster – etabliert werden soll. Künftig soll das eGBR für die Ausgabe der eHBA zuständig sein, sofern diese Aufgabe nicht bereits von entsprechenden Heilberufskammern – in Rheinland-Pfalz ergibt sich auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes eine abschließende Liste von sechs

Heilberufskammern, namentlich die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landesapothekerkammer, die Landespsychotherapeutenkammer, die Landespflegekammer und die Landestierärztekammer – wahrgenommen wird.

Um die Leistungen des eGBR für die übrigen nicht verkammerten Gesundheitsberufe in Anspruch nehmen zu können, ist jedoch ein Beitritt zum eGBR im Wege des Abschlusses des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise (eGBRStVtr) erforderlich. Dies erfolgte mit Unterschrift der damaligen für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler am 22. April 2021.

Um die Bestimmungen des eGBRStVtr in Landesrecht zu überführen, ist zudem der Erlass eines Landesgesetzes erforderlich, in dem dem eGBRStVtr zugestimmt wird. Dieses Landesgesetz ist Gegenstand des Ministerratsbeschlusses.